

Satzung der Samtgemeinde Ahlden über die Abwalzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Niedersachsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geandert durch Art. IV des Niedersachsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und der §§ 2 und 5 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geandert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersachsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 07.12.1983 folgende Satzung beschlossen, und durch Ratsbeschlu vom 24.09.1990, 03.12.1991 und 12.03.1997 geandert:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Ahlden walzt die Abwasserabgabe ab, die sich
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemae Schlammabfuhrung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen, ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer fur das Grundstuck ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstuck von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer ware.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Fur Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehore gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzen des Monats, in dem die Einleitung durch Anschlu an die offentliche Kanalisation entfallt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06 des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohnern berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1.1.1989	20,00 DM
ab 1.1.1991	25,00 DM
ab 1.1.1993	30,00 DM
ab 1.1.1995	35,00 DM
ab 1.1.1997	40,00 DM
ab 1.1.1999	45,00 DM

im Jahr.

(3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

1. Bebaute Grundstücke	
- je Einwohner	1
2. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze	
- je Stellfläche	1,25
3. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen	
- je Wohneinheit	1,5
4. Gaststätten, Hotels, Pensionen u.ä.	
zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten	
- je Beschäftigten	2
zusätzlich für je 3 Fremdenbetten	2
5. Praktische Ärzte, Zahnärzte usw.	10
6. Depots und Tanklager	6
7. Jugend- und Vereinshäuser	
Gemeinschaftshäuser	
- je angefangene 20 Sitzplätze	1
8. Freizeiteinrichtungen,	
Tennisplätze, Golfplätze, Schießanlagen usw.	
- je angefangene 20 Sitzplätze	1
9. Kindergärten – Kinderspielkreise	
- je 50 Kinder	1
10. Kinderheime – Altenpflegeheime	
- je 5 Plätze	1
11. Tankstellen	2
12. Sonstige Gewerbetreibende	
- Beschäftigten	0,5
ausgenommen sind Beschäftigte in	
Betrieben, die dauernd außerhalb	
des Grundstücks sind.	

(4) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 3 Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4, Nr. 7 bis 10 und Nr. 12.

- (5) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 3 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (6) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 3 Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Abs. 3 Nr. 4 oder 12 jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeldrechnung der Samtgemeinde Ahlden verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1983 in Kraft.

Hodenhagen, den 07.12.1983

**Stadtgemeinde Ahlden
L.S.**

gez. Nuß
Samtgemeindebürgermeister

gez. Meyer
Samtgemeindedirektor